

11. Tätigkeitsbericht

**der Beauftragten für den Datenschutz
des
Rundfunk Berlin-Brandenburg**

Berichtszeitraum:

01. April 2013 bis 31. März 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg.....	5
I. Gesetzliche Grundlagen.....	5
II. Konkrete Situation.....	6
B. Entwicklung des Datenschutzrechts.....	6
I. Europa.....	6
1. Novellierung des EU-Datenschutzrechtes	7
2. EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung.....	7
II. Bund.....	8
1. Bundesdatenschutzgesetz.....	8
2. Beschäftigtendatenschutz	9
III. Berlin Berliner Datenschutzgesetz.....	9
IV. Gerichtsverfahren zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.....	10
C. Datenschutz und Datensicherheit im rbb.....	10
I. Interne Regelungen.....	10
1. Dienstvereinbarung zur Einführung eines SAP-Moduls „xSS“	11
2. Dienstanweisung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit..	11
3. Neue Dienstvereinbarungen.....	11
II. Aktuelle IT-Projekte.....	12
1. Open media/ Multimediales Planungs- und Redaktionssystem.....	12
2. WinRA.....	12

III.	Organisatorisches/ Datenschutz im Personalbereich.....	13
	1. Datenlöschung.....	13
	2. Telearbeit.....	13
	3. Baden-Badener Pensionskasse (bbp).....	13
	4. Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz).....	14
IV.	Datenschutz bei den Programmangeboten.....	15
	1. Datenschutz bei Social-Media-Angeboten.....	15
	2. Social Media Monitoring.....	15
	3. Streaming und Liveblog.....	16
	4. HbbTV.....	16
V.	Informationsmaßnahmen.....	17
D.	Datenschutz bei der Rundfunkbeitragsdatenverarbeitung.....	18
I.	Allgemeines.....	18
II.	Auskunftsersuchen und Eingaben.....	19
III.	Datenerhebung im nicht privaten Bereich/ Vorort-Kontrolle.....	19
IV.	Überprüfung der Informationssicherheit bei der Creditreform.....	20
V.	Einmaliger Meldedatenabgleich.....	20
E.	Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).....	21
F.	Sonstiges.....	22
I.	Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR.....	22
II.	Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern.....	23

Vorbemerkung

Die vom Rundfunkrat in seiner Sitzung am 3. November 2011 gemäß § 38 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag auf Vorschlag der Intendantin für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zur Beauftragten für den Datenschutz des **rbb** bestellte Frau Anke Naujock war leider im Berichtszeitraum überwiegend erkrankt. Aus diesem Grunde wurden die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten durch den stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Dr. Hans Bismark, wahrgenommen. Dieser verfasste auch den vorliegenden Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 1. April 2013 - 31. März 2014.

Die Datenschutzbeauftragte hat mit mir als ihrem Stellvertreter, wie schon in den Vorjahren, bei ihrer Anwesenheit eng zusammengearbeitet und mich über alle wesentlichen Vorgänge informiert bzw. einbezogen, so dass die Vertretung völlig unproblematisch war.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Konkretisierung der Verfahren zur Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und deren datenschutzrechtlicher Beurteilung im Vordergrund stand, bildeten im Berichtsjahr neben zahlreichen Einzelfragen der Datenschutz bei HbbTV und die datenschutzrechtlich Ausgestaltung einzelner Dienstvereinbarungen einen Schwerpunkt der Tätigkeit.

Dem IT-Sicherheitsbeauftragten, Herrn Wolff, danke ich für seine Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und dem Personalrat war auch in diesem Berichtszeitraum stets konstruktiv und angenehm.

Förmliche Beanstandungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften musste ich für die Datenschutzbeauftragte nicht aussprechen. Die in Einzelfällen gegebenen Empfehlungen zu datenschutzrechtlichen Fragen wurden in den Fachbereichen umgehend befolgt.

A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Datenschutzbeauftragte des **rbb** haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Nach § 38 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag bestellt der Rundfunkrat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines/ihrer Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er/sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 überwacht er/sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des **rbb**-Staatsvertrags und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit der **rbb** personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet.

Soweit nach § 38 Abs. 2 Satz 1 eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nicht vorgesehen ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim **rbb** dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Landes Brandenburg (§ 38 Abs. 8).

Für die Sicherstellung des Datenschutzes im wirtschaftlich-administrativen Bereich ist beim **rbb** außerdem - wie bei allen Berliner Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen - eine behördliche/ein behördlicher Datenschutzbeauftragte/r sowie jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter schriftlich zu bestellen (§ 36 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag i. V. m. § 19 a Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG).

Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist eine eigenständige Kontrollstelle im Sinne von Artikel 28 EG-Datenschutzrichtlinie.

II. Konkrete Situation

Der Rundfunkrat bestellte in seiner Sitzung am 3. November 2011 gemäß § 38 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag auf Vorschlag der Intendantin Frau Naujock für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zur Beauftragten für den Datenschutz des **rbb**. Für den gleichen Zeitraum hat die Intendantin ihre Bestellung zur behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne von § 19 a BlnDSG entsprechend verlängert.

Die Funktion als Datenschutzbeauftragte des **rbb** nimmt sie nebenamtlich zu ihrer Tätigkeit im Justitiariat wahr. Meine Amtszeit als stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten hat die Intendantin entsprechend verlängert. Ich vertrat die Datenschutzbeauftragte annähernd im gesamten Berichtszeitraum. Berührungspunkte zu anderen von Frau Naujock wahrgenommenen Aufgaben im Justitiariat bestanden infolge meiner anderweitigen Zuordnung nicht. Eine Kollision mit meinen übrigen Aufgaben als Leiter der Revision bestand ebensowenig, da die Revision als unabhängige und keinen Weisungen unterliegende unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz ausgestaltet ist.

Für die Datensicherheit im **rbb** ist der Systemverantwortliche für IT-Sicherheit, Herr Gerry Wolff, verantwortlich.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle durch den Berliner Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit der Brandenburgischen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 Abs. 8 **rbb**-Staatsvertrag beschränkte sich auch im Berichtszeitraum im Wesentlichen wieder auf die Einhaltung des Datenschutzes beim Rundfunkbeitrags-einzug.

B. Entwicklung des Datenschutzrechts

I. Europa

1. Novellierung des EU-Datenschutzrechts

In den Vorjahren hatten wir zu den am 25. Januar 2012 veröffentlichten Vorschlägen der Europäischen Kommission für eine umfassende Reform des EU-Datenschutzrechts und den Beratungen im Europäischen Parlament berichtet.

Die geplante Datenschutz-Grundverordnung betrifft auch den Datenschutz im Medienbereich, so dass die Rundfunkanstalten unmittelbar von der Neuregelung betroffen sind.

Nach Auffassung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten muss der beim Mediendatenschutz erforderliche Prozess der Abwägung zwischen den Grundrechten auf Datenschutz einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits beachtet werden. Entsprechende Forderungen sind über die Verbindungsbüros von ARD und ZDF in Brüssel in das Verfahren eingebracht worden.

Nach den Beratungen im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments wird in Art. 80 des Entwurfs nunmehr den Mitgliedstaaten unmittelbar durch die EU-Verordnung vorgeschrieben, das „Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen“.

Dieser modifizierte Entwurf wurde mit großer Mehrheit in erster Lesung vom Europäischen Parlament noch vor der Neuwahl am 12. März 2014 verabschiedet. Diese Fassung ist mithin die Grundlage, mit der das EU-Parlament in den sog. Trilog mit dem Ministerrat und der Kommission eintritt, bevor es dann wieder zur Behandlung und Verabschiedung im Parlament kommt.

Nach dem jetzigen Beratungsstand soll dieser Trilog nach der Neubildung der Kommission sofort beginnen, so dass bei einer Einigung der Beteiligten mit einer endgültigen Verabschiedung im ersten Halbjahr 2015 zu rechnen ist.

2. EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung

Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vom 13. April 2006 sah bestimmte Umsetzungspflichten für die Mitgliedstaaten vor. Nachdem diesbezügliche deutsche Normen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden waren, war von einer Neufassung Abstand genommen worden, da beim Europäischen Gerichtshof Klagen gegen die EU-Richtlinie anhängig waren. Die Kläger rügten die Unverhältnismäßigkeit der Speicherung und die Verletzung der Grundrechte auf Privatleben, Datenschutz und freie Meinungsäußerung.

Nachdem bereits der Generalanwalt des EuGH im Dezember 2013 zu dem Ergebnis gekommen war, dass die EU-Richtlinie mit der EU-Grundrechtscharta unvereinbar sei, hat der Europäische Gerichtshof im April 2014 entschieden, dass die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wegen Verstoßes gegen die Grundrechte ungültig ist. Es liege ein „Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränkt“, vor.

II. Bund

1. Bundesdatenschutzgesetz

Im Berichtszeitraum ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht geändert worden.

Nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofes zur Unabhängigkeit datenschutzrechtlicher Kontrollstellen i. S. v. Art. 28 EG-Datenschutz-Richtlinie aus den Jahren

2010 und 2012 liegt allerdings nunmehr seit August 2014 ein Referentenentwurf zu dieser Thematik vor. Der EuGH hatte in diesen Urteilen die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Kontrollstellen präzisiert und im Ergebnis hervorgehoben, dass sie keiner Rechts- und Fachaufsicht und nur einer eingeschränkten Dienstaufsicht unterliegen dürfen. Der Entwurf löst diese Problematik dahin, dass er die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den rechtlichen Status einer obersten Bundesbehörde erhebt. Sie ist eigenständig und unabhängig und unterliegt ausschließlich parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle.

2. Beschäftigtendatenschutz

In den letzten Berichten war auf die Entwicklungen zum Beschäftigtendatenschutz hingewiesen worden. Sie waren zum Ende der letzten Legislaturperiode nicht mehr in gesetzlicher Form verwirklicht worden.

Der zuvor erwähnte Referentenentwurf zum BDSG geht auf diese Thematik nicht ein. Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 18. Legislaturperiode sollen die Verhandlungen auf europäischer Ebene zur EU-Datenschutzgrundverordnung abgewartet werden. Nur für den Fall, dass mit einem Abschluss der Verhandlungen nicht in angemessener Zeit gerechnet werden könne, sollen nationale Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz geschaffen werden. Es bleibt nach den oben skizzierten Entwicklungen auf europäischer Ebene abzuwarten, in welchem Zeitraum dieses Thema wieder aufgenommen wird.

III. Berlin

Berliner Datenschutzgesetz

Im Berichtszeitraum sind keine Änderungen zum Berliner Datenschutzgesetz vorgenommen worden.

IV. Gerichtsverfahren zum Rundbeitragsstaatsvertrag

Der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehene einmalige Meldedatenabgleich (§ 11 Abs. 9 RBeitragsStV) hat bundesweit zu zahlreichen Klagen und Anträgen auf Einstweilige Anordnung gegen diese Datenübermittlung zur Bestandsaktualisierung an die Rundfunkanstalten geführt. Sie sind im Ergebnis alle gescheitert, so dass die im Staatsvertrag vorgesehene Übermittlung als rechtmäßig angesehen werden kann (siehe dazu näher unten zu Abschnitt D. V.).

C. Datenschutz und Datensicherheit im rbb

I. Interne Regelungen

In alle Vorgänge von datenschutzrechtlichem Belang wurde die Datenschutzbeauftragte rechtzeitig einbezogen. Die in § 19 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BlnDatenschutz vorgesehene Vorabkontrolle bei der Einführung neuer Verfahren war daher stets gewährleistet.

Die Kolleginnen und Kollegen der Fachbereiche wissen um die Notwendigkeit, die Datenschutzbeauftragte rechtzeitig einzubeziehen. Dies gilt sowohl für die Einführung neuer technischer Systeme (Hardware und Software) in Produktion und Administration als auch für Prozessabläufe und allgemeine Regelungen in Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sowie netzbasierte Programmvorhaben in allen Bereichen.

Die nachfolgenden Beispiele geben daher nur einen summarischen, nicht abschließenden Überblick zu Vorgängen von einigem Gewicht. Die Beantwortung vieler Einzelanfragen kam hinzu und gehört zum täglichen Geschäft.

1. Dienstvereinbarung zur Einführung des Systems xSS

Bei der Einführungs-Dienstvereinbarung xSS vom 6. März 2014 handelt es sich um eine Dienstvereinbarung zur Einführung einer SAP basierten Anwendung zur Verwaltung von Urlaub und Arbeitszeit sowie der eigenen persönlichen Daten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Führungskräfte.

Der Datenschutzbeauftragten waren die Entwürfe zur Kenntnis gegeben worden, so dass eine Beurteilung aus dieser Sicht erfolgen konnte.

2. Dienstanweisung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

Die Überarbeitung von älteren Regelungen zur IT-Sicherheit wurde im Berichtsjahr fortgesetzt und zum Abschluss gebracht. Die neue Dienstanweisung konnte daher am 23. April 2014 bekannt gemacht werden.

Es ist ein umfassendes Regelwerk entstanden, das der Sicherung von Informationen und Geschäftsprozessen sowie der dazu gehörigen Informationstechnik dient. Dabei wird auf die Anweisungen und Empfehlungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik Bezug genommen. Die Dienstanweisung regelt weiter detailliert organisatorische Abläufe und statuiert eine entsprechende Organisation. In diese ist auch die Datenschutzbeauftragte einbezogen.

3. Neue Dienstvereinbarungen

Im Berichtszeitraum wurden die Verhandlungen zu neuen Dienstvereinbarungen zu verschiedenen SAP-Modulen, aber auch zu Zutrittskontrollen vorbereitet und zu datenschutzrechtlichen Fragen daran teilgenommen bzw. dazu Stellung genommen.

II. Aktuelle IT-Projekte

1. Openmedia / Multimediales Redaktions- und Planungssystem

Wie bereits im 10. Tätigkeitsbericht angesprochen, führt der **rbb** ein Bereichs übergreifendes System als mehrstufiges und flexibles Planungswerkzeug ein.

Das Zusammenwachsen von Hörfunk, Fernsehen und Online ist in der medientechnischen Entwicklung unumkehrbar und erfordert daher auch redaktionell eine engere Abstimmung zwischen den einzelnen Programmbereichen.

Nach dem Konzept werden in dieses System alle relevanten Informationen und Ereignisse eingegeben, aus denen sich redaktionelle Planungen und die Sendeabwicklung ableiten können. Den Erfordernissen einer großen Transparenz und zugleich der Autonomie der Redaktionen wird dadurch Rechnung getragen werden. Dieses gemeinsame System soll Mehrfach- und Parallelrecherchen vermeiden und Synergien in Planung und Produktion erzeugen.

Die Datenschutzbeauftragte wurde von Anfang an über die Ausgestaltung und die Fortschritte bei der Entwicklung des Systems regelmäßig unterrichtet. Sie hat an der entsprechenden Dienstvereinbarung mitgearbeitet und insbesondere das Datenschutzkonzept einschließlich des Berechtigungskonzepts und Aspekte der IT-Sicherheit begutachtet. Im Berichtsjahr wurden diese Tätigkeiten fortgesetzt und mündeten in einer Vereinbarung mit dem Personalrat zu diesen Aspekten des Systems.

2. WinRA

Im Justitiariat wurde im Berichtsjahr ein Dokumentenverarbeitungssystem eingeführt, das die gesamte Bearbeitung der Vorgänge papierlos ermöglicht.

Der Datenschutzbeauftragten wurde die technische Konzeption und das Berechtigungskonzept zur Prüfung übermittelt. Bedenken mussten aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht erhoben werden. Das System ist nach einer umfassenden Schulung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inzwischen eingeführt und hat sich in der Praxis bewährt.

III. Organisatorisches / Datenschutz im Personalbereich

1. Datenlöschung

Im Zuge der Kontrolle war aufgefallen, dass auf einem Laufwerk ältere Dateien mit personenbezogenen Daten einsehbar waren. Der betroffene Fachbereich hat die Daten auf den entsprechenden Hinweis unverzüglich gelöscht.

2. Telearbeit

Im vergangenen Jahr war das Konzept zur Telearbeit im Rechnungswesen durch die Datenschutzbeauftragte positiv bewertet worden.

Der entsprechenden Vereinbarung sah neben Datensicherheitsaspekten auch eine nochmalige Schulung der betroffenen Mitarbeiterinnen zu Datenschutzaspekten vor. Diese Schulung wurde in den Räumen des Rechnungswesens durchgeführt und dokumentiert, so dass aus dieser Sicht keine Hindernisse für den Einsatz der entsprechenden Arbeitsplätze im Wege stehen.

3. Baden-Badener Pensionskasse - bbp

Der **rbb** hat die Baden-Badener-Pensionskasse, wie auch andere Landesrundfunkanstalten, mit der Abwicklung der Versorgungsleistungen nach dem Versorgungstarifvertrag beauftragt. Bei der 1998 von den Rundfunkanstalten gegründeten Einrichtung handelt es sich rechtlich um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Der Datenschutzbeauftragte der örtlich zuständigen Anstalt, des SWR, nimmt federführend die Datenschutzkontrolle wahr und führt jährlich Prüfungen durch. Die dabei ausgesprochenen Empfehlungen werden jeweils umgesetzt.

Da der Baden-Badener Pensionskasse zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben zwangsläufig personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung. Aus diesem Grunde war der Vertrag mit der Baden-Badener Pensionskasse um eine entsprechende Vereinbarung zu ergänzen. Der Datenschutzbeauftragte des NDR hat einen diesbezüglichen Entwurf erarbeitet, der nunmehr zwischen der jeweiligen Rundfunkanstalt und der bbp als Grundlage für die Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden kann.

4. Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz)

Der rbb bedient sich, wie auch die anderen Anstalten, zur Abwicklung von Beihilfeanträgen, die anzahlmäßig aufgrund der dienstvertraglichen Vereinbarungen noch in geringem Umfang vorkommen, der bbz.

Hier ist aufgrund der Anzahl der Fälle ein besonders qualifizierter Sachverstand für die Bearbeitung der Anträge vorhanden. Die bbz führt die Berechnungen im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung durch.

Die Datenschutzbeauftragten führen jährlich Prüfungen vor Ort in Bad Dürkheim durch. Federführend wird wegen der örtlichen Gegebenheiten auch hier der Datenschutzbeauftragte des SWR tätig. Die früheren Prüfung führten zu keinen grundsätzlichen Beanstandungen, wenn auch Hinweise zur IT-Sicherheit (Brandschutz, Einbruch, Zutritt zum Serverraum) gegeben wurden. Als unbefriedigend haben die Datenschutzbeauftragten den Umstand empfunden, dass inzwischen Internet- und E-Mail-Zugänge auf den PCs, die für die Vorgangsbearbeitung benutzt werden, bestehen. Eine Abänderung wurde empfohlen.

IV. Datenschutz bei den Programmangeboten

1. Datenschutz bei Social-Media-Angeboten

Im 9. Und im 10. Tätigkeitsbericht hat die Datenschutzbeauftragte bereits auf die Überarbeitung des Leitfadens zu Datenschutz und Datensicherheit bei Social-Media-Angeboten der Rundfunkanstalten hingewiesen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Nutzung von Social Media Plattformen Dritter und auf das Angebot von Apps.

Für die Redaktionen ist es unabweislich, in die multimedialen Angebote soziale Netzwerke und sonstige Internetdienste einzubinden, nicht zuletzt, um junge Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen.

Auf der anderen Seite entstehen dadurch Gefahren für den Schutz personenbezogener Daten, da in der Praxis unbewusst Daten an diese Netzwerke und Dienste weitergeleitet werden könnten.

Der **rbb** hat sich, um diesen Gefahren vorzubeugen, mit den anderen ARD-Anstalten für die sog. Zwei-Klick-Lösung entschieden. Nutzungsdaten werden daher erst dann an die Anbieter weitergeleitet, wenn der Nutzer aktiv wird, in dem er die integrierten Buttons oder Links anklickt. Die Datenschutzerklärung weist auf dieses Verfahren ausdrücklich hin (siehe Anlage).

2. Social Media Monitoring

Wie bereits im 10. Tätigkeitsbericht erwähnt, ist es infolge der zunehmenden Nutzung dieser Angebote von großem Interesse zu erfahren, was die Nutzerinnen und Nutzer von unseren diesbezüglichen Angeboten halten.

Die Pressestellen aller Landesrundfunkanstalten nutzen seit Sommer 2013 das Monitoring-Tool der Firma Brandwatch. Es werden Kommentare in öffentlich zugänglichen Netzwerken gesammelt und anschließend bewertet und in verschiedene

Kategorien eingestuft. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesammelte Kommentaren auch einen Personenbezug aufweisen. Die betriebene Datenverarbeitung ist zwar grundsätzlich zulässig, weil nur öffentlich zugänglich Quellen benutzt werden. Da aber auch personenbezogene Daten enthalten sein können, war eine ergänzende Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung notwendig, die der BR federführend für alle ARD-Anstalten ausgehandelt und abgeschlossen hat. Der **rbb** hat diese Vereinbarung ebenfalls unterzeichnet.

3. Streaming und Liveblog

Die Verbreitung der Programme über das Internet (Streaming) und auch die redaktionelle Nutzung der Möglichkeiten, die das Internet bietet (z. B. Liveblog), bedingen entsprechende datenschutzrechtliche Klauseln in den Verträgen mit den beauftragten Firmen zur Nutzungsmessung dieser Angebote bzw. mit den Firmen, die derartige Module betreiben.

Die dafür federführenden Datenschutzbeauftragten von WDR und SWR haben in die entsprechenden Verträge, die auch für den **rbb** gelten, nach den Beratungen im AK DSB, Klauseln aufnehmen lassen, die einen datenschutzkonformen Umgang mit den zwangsläufig anfallenden IP-Adressen ebenso sicherstellen wie die Fragen zur Setzung von Cookies. In diesem Zusammenhang wurden auch die Datenschutzhinweise in den einzelnen Angeboten ergänzt und auf die Übertragung der personenbezogenen Daten bzw. deren Vermeidung und die Unterdrückung der Cookiesetzung hingewiesen.

4. HbbTV

Im 10. Tätigkeitsbericht wurde bereits ausführlich zur Übertragung personenbezogener Daten bei der Nutzung von HbbTV - Verbindung mit dem Internet bei Nutzung des Fernsehprogramms - und der Anpassung des Datenschutzhinweises berichtet.

Im Hintergrund und nicht sichtbar wird die ARD Startapplikation bei jedem Programmwechsel von einem Webserver geladen. Sie ist mit dem Erscheinen des Red Buttons verfügbar. Zudem werden automatisch Cookies gesetzt. Die Nutzung unserer Angebote ist indessen auch ohne Cookies möglich.

Im überarbeiteten und implantierten Datenschutzhinweis wird auf die entsprechende Opt-Out-Funktion aufmerksam gemacht. Die einzelnen Cookies und deren Verfallsdaten werden beschrieben.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF haben sich im Berichtszeitraum mit diesen Fragen sehr intensiv auseinandergesetzt. Dies beruhte auch darauf, dass Presseberichte auf die Möglichkeiten zur Datensammlung bei HbbTV aufmerksam machten.

Die seitens der Gerätehersteller implantierten Möglichkeiten werden von unseren Programmen jedoch nicht genutzt. Wir beschränken uns auf die zuvor skizzierten, notwendigen bzw. zwangsläufig anfallenden Informationen.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben sich mit diesem Thema ebenfalls sehr ausführlich befasst und haben in Abstimmung mit der Geräteindustrie bzw. nicht-öffentlichen Stellen eine EntschlieÙung vorgelegt, die auf die Notwendigkeit einer anonymen Nutzung der Fernsehangebote hinweist und auf die rechtlichen Vorgaben aufmerksam macht.

V. Informationsmaßnahmen

Die Datenschutzbeauftragte hat im Berichtszeitraum neben der Schulung zum Datenschutz bei der Telearbeit auch das jährliche Datenschutzseminar für die neuen Auszubildenden im **rbb** durchgeführt. Auf entsprechende Fragen von Mitarbeitern und Dritten wurden zudem Erläuterungen zu den Datenschutzvorschriften in mündlicher und schriftlicher Form gegeben.

D. Datenschutz bei der Rundfunkbeitragsdatenverarbeitung

I. Allgemeines

Die Überwachung des Datenschutzes bei der Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten obliegt der bzw. dem für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für Radio Bremen, den Hessischen Rundfunk und den **rbb** obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der/dem jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten (**rbb**: Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Datenschutzes des anderen Landes; § 38 Abs. 8 **rbb**-Staatsvertrag). Die Datenschutzbeauftragte des **rbb** ist als behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß § 19 a BlnDSG für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung beim **rbb** unmittelbar zuständig. Bei dem Zentralen Beitragsservice ist unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten gemäß § 11 Abs. 2 Rundbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) eine betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des Zentralen Beitragsservice arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem/der nach Landesrecht für die jeweilige Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diese/n über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie über die dagegen getroffenen Maßnahmen.

Bei der Datenverwaltung zum Rundfunkbeitrag sind ständige Ansprechpartner der Datenschutzbeauftragten zum einen die Abteilung Beitragsservice des **rbb** und zum anderen der Zentrale Beitragsservice in Köln. Während mit der Abteilung Rundfunkgebühren in der Regel Einzelfälle zur Diskussion stehen, konzentriert sich die Zusammenarbeit mit der GEZ/dem Zentralen Beitragsservice auf die Sicherstellung der Datenschutzkonformität des von dieser abzuwickelnden Massenverfahrens.

II. Auskunftersuchen und Eingaben

Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten haben die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen und sonstigem Routineschriftwechsel in Datenschutzangelegenheiten dem Zentralen Beitragsservice übertragen. Die Bearbeitung von Geschäftsvorfällen mit grundsätzlichem Charakter und von individuellen Anfragen mit besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung haben sie sich selbst vorbehalten.

Die Auskunftersuchen beziehen sich zumeist auf die gespeicherten Daten. Diese Anfragen werden stets unverzüglich durch Übersendung eines Ausdrucks der Daten erledigt. Sind datenschutzrechtliche Fragen bei den Eingaben nicht berührt, werden sie an die zuständigen Stellen weiter geleitet.

Im Berichtsjahr sind bei individuellen Anfragen an die **rbb**-Datenschutzbeauftragte den Petenten die gesetzlichen Vorschriften zum einmaligen Meldedatenabgleich zugesandt worden, wenn sich eine diesbezügliche Fragestellung ergab oder vermuten ließ.

III. Datenerhebung im nicht privaten Bereich / Vorort-Kontrolle

Im 10. Tätigkeitsbericht war auf das Umstellungskonzept des Beitragssystems im nicht privaten Bereich hingewiesen worden.

Die Datenschutzbeauftragte hatte insbesondere auf eine vertraglich einwandfreie Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung bei der Übertragung der Aufgabe an die rbb media hingewirkt.

Der Vertrag enthält entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung auch die Befugnis zur Vorort-Kontrolle, ggf. auch bei Subunternehmern.

Im Berichtsjahr - Anfang 2014 - wurde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und eine Vorort-Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung führte zu dem erfreulichen Ergebnis, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften des entsprechenden Vertrages mit den Regelungen zur Auftragsdatenvereinbarung vollständig beachtet und eingehalten werden.

IV. Überprüfung der Informationssicherheit bei der Creditreform

Die Firma Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG ist von den Landesrundfunkanstalten beauftragt worden, rückständige Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge gegenüber den betroffenen Gebühren- bzw. Beitragszahlern geltend zu machen. Die Landesdatenschutzbeauftragten der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Hessen hatten in der Vergangenheit aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung Anpassungen bei der Vertragsgestaltung angeregt und eine Überprüfung der Informationssicherheit bei der Firma Creditreform geplant.

Nach einer ersten Vorort-Prüfung im April 2013 fand eine zweite Prüfung im November 2013 statt, nach der weitere Unterlagen zu übergeben sind. Die Landesdatenschutzbeauftragten prüfen nunmehr diese zugeleiteten Unterlagen, so dass die Prüfung insgesamt noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Das Datenschutzniveau wird als hoch bewertet, zumal es sich am BSI Grundschutz orientiert. Die erbetenen Unterlagen beziehen sich auf die schriftliche Dokumentation des IT-Sicherheitskonzepts, die zu verbessern war.

V. Einmaliger Meldedatenabgleich

Nach § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist ein einmaliger Abgleich mit den Daten aller volljährigen Personen der Einwohnermeldeämter zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung erlaubt. Als Stichtag ist der 3. März 2013 festgelegt worden. Die zu diesem Stichtag vorhandenen Daten wurden in Tranchen, jeweils im

März und September der Jahre 2013 und 2014 dem Zentralen Beitragsservice übermittelt.

Die Daten unterliegen einer strikten Zweckbindung und müssen unverzüglich nach einem Abgleich gelöscht werden, soweit sie nicht mehr für die Erhebung des Rundfunkbeitrages benötigt werden. Durch dieses Verfahren konnten Vor-Ort-Kontrollen vermieden werden, womit auch ein möglicher Eingriff in die Privatsphäre der jeweils zu befragenden Personen weitestgehend vermieden wird.

Die Klagen gegen diesen einmaligen Meldedatenabgleich, aber auch gegen den Rundbeitragsstaatsvertrag insgesamt sind bisher im Ergebnis stets abgewiesen worden. Die Gerichte heben in unterschiedlicher Ausprägung hervor, dass der einmalige Meldedatenabgleich der Vermeidung von Vollzugsdefiziten und einer größeren Beitragsgerechtigkeit diene und er daher zweckmäßig und nicht unverhältnismäßig und somit rechtmäßig sei. Ferner wird häufig darauf hingewiesen, dass die von den Meldebehörden übermittelten Daten einer strikten Zweckbindung und einer kurzen Lösungsfrist unterlägen.

E. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Beim **rbb** wird als Gemeinschaftseinrichtung von MDR, NDR, RB, Deutschlandradio, **rbb**, SR und WDR das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum IVZ betrieben. Dort werden für die beteiligten Anstalten zentrale Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Für die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig. Das IVZ hat im Jahre 2011 eine hauptamtliche IT-Sicherheitsbeauftragte bestellt. Sie begleitet und überwacht insbesondere die Umsetzung der IT-Sicherheitsvorgaben des BSI sowie alle Änderungsprozesse (z. B. Einführung neuer Systeme oder Änderung bestehender Systeme). Die ständige Beratung und Sensibilisierung aller Mitar-

beiter und Mitarbeiterinnen des IVZ zu den Themen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes ist eine weitere Aufgabe.

Die Datenschutzbeauftragte wird regel- und routinemäßig vom IVZ und der dortigen IT-Sicherheitsbeauftragten in alle datenschutzrechtlich relevanten Fragen und Vorgänge einbezogen. Als Sitzanstalt ist sie federführend dafür tätig.

Am 28. November 2013 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten und des IVZ statt. Es wurde über das BSI-Re-Zertifizierungsverfahren und einige weitere datenschutzrechtlich relevante Projekte des IVZ, wie bspw. zum Verfahrensverzeichnis, berichtet. Anhaltspunkte für ein weiteres Tätigwerden der einzelnen Rundfunkdatenschutzbeauftragten gab es nicht.

F. Sonstiges

I. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR

Der AK DSB, in dem sich zur Koordinierung ihrer Arbeit und zum Erfahrungsaustausch die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten treffen, hat im Berichtszeitraum zweimal getagt.

Eine Sitzung war schwerpunktmäßig dem Redaktionsdatenschutz in dem sich verändernden digitalen Umfeld gewidmet. Dazu waren auch als Gäste Vertreter des Deutschen Presserates eingeladen.

Insbesondere folgende Themen waren Gegenstand der Beratungen und des Informationsaustausches:

- EU-Datenschutzreform
- Beobachtung der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Minderjährigendatenschutz

- Datenerhebung für den Rundfunkbeitrag im nicht-privaten Bereich
- Einmaliger Meldedatenabgleich
- Datenschutz im redaktionellen Bereich
- Anpassung der Verträge mit redaktionellem Bezug im Online-Bereich
- Social Media-Monitoring
- Anforderungen an Streaming Verträge
- Datenschutzproblematik bei hybriden Endgeräten - HbbTV

II. Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern

Im Arbeitskreis Medien diskutieren die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern unter dem Vorsitz des Berliner Datenschutzbeauftragten, Herrn Dr. Dix, aktuelle und strategische Fragen des Datenschutzes aus den Bereichen Telekommunikations-, Multimedia- und Rundfunkrecht. An einem Teil der Sitzungen des Arbeitskreises nimmt regelmäßig ein Vertreter des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Gast teil. In der Sitzung am 13. November 2014, an der in Vertretung von Frau Naujock der Datenschutzbeauftragte des NDR teilnahm, standen Fragen zur Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sowie ein Bericht zu den Sitzungen des AK DSB (Themen siehe zuvor) im Vordergrund.

Potsdam, 30. August 2014

gez. Dr. Hans Bismark

Anlage

Datenschutz - Integration von Social Media Angeboten

Um das Internetangebot des rbb für unsere Nutzer attraktiver und benutzerfreundlicher zu machen, binden wir auf den Seiten von rbb-online.de sogenannte Social Plugins von ausgewählten Plattformen (z.B. Facebook, Google+, Twitter, etc.) ein. Diese Plugins sind durch ein Logo des jeweiligen Anbieters und einen schriftlichen Zusatz gekennzeichnet.

Fragen zum Thema?

Kontakt

An die Datenschutzbeauftragte des rbb kann sich jede/r wenden, der/die Auskunft über die beim rbb zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten begehrt oder der Ansicht ist, durch die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten durch den rbb in seinen/ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

Normalerweise führt der Aufruf einer Seite unseres Angebots mit einem solchen Plugin in Ihrem Browser zum Aufbauen einer direkten, kurzen Verbindung mit dessen Servern. Dies dient in erster Linie dazu, den Inhalt des Plugins darzustellen. In diesem Fall erfährt der Anbieter Ihre IP-Adresse. In der Praxis ist Ihnen diese IP-Adresse namentlich nicht ohne weiteres zuzuordnen.

Sind Sie gleichzeitig bei einem der Anbieter angemeldet, kann dieser ein Surfprofil von Ihnen erstellen. Unter bestimmten Umständen kann der Plattformanbieter hierbei ein Cookie auf Ihrem Rechner speichern.

Ob Sie diese Cookies zulassen wollen, entscheiden Sie über die Einstellungen Ihres Internetbrowsers.

Zwei Klicks für mehr Datenschutz

Ab sofort schützen wir Ihre Privatsphäre durch ein zweistufiges Verfahren, das eine Übermittlung persönlicher Daten nur durch die explizite Zustimmung des Anwenders zulässt. Die Zustimmungsbüttons sind mit dem jeweiligen Logo des jeweiligen Anbieters gekennzeichnet und beim normalen Seitenaufruf werden keine Daten an Facebook und Co. übermittelt.

Und so funktioniert es:

Erst durch Aktivieren (Klicken) der Buttons wird eine Verbindung mit dem Anbieter hergestellt. Eine Empfehlung kann dann durch den zweiten Klick an Facebook, Google+ oder Twitter übermittelt werden. Dies geschieht bei Facebook direkt, bei Twitter und bei google+ kann die Empfehlung in einem Popup-Fenster noch bearbeitet werden. Die Zustimmung gilt immer nur für die aktuell aufgerufene Seite.

Ein Klick auf den Button eines der verlinkten sozialen Netzwerke bedeutet also, dass Sie als Anwender uns Ihre Zustimmung erteilen, Daten an den jeweiligen Betreiber des sozialen Netzes zu übermitteln.